

JL. 3715, das Trierer JL. 3736 und seine Nachurkunden JL. 3768, 3783 mit dem Exzerpt aus dem vierten Clemensbrief geschrieben, und 981 auch jenes Synodalprivileg verfaßt, mit dem unter Anrufung eines Pseudo-Anterus-Zitats das Bistum Merseburg aufgehoben wurde (JL. 3808).

Die Urkunde JL. 3798 paßt sich ebenso in der Zeit wie auch in der Art des Zitats ein. Denn wer das *Constitutum Constantini* in den Schlußteil eines Diploms setzt, verwendet es in einem ornamentalen Sinne; dort würde man es zu allerletzt vermuten. Und ebenso handelt der Stephan der Trierer Privilegien: er zitiert in Primatsurkunden fromme Sprüche aus den Falschen Dekretalen, daß Geistlichkeit und Weltlichkeit den Bischöfen gehorchen mögen. Das Salz der herangezogenen Schriften ist hier wie dort nicht geschmeckt; die Stellen sind Staffage, und eine Welt liegt zwischen diesem Einrücken des *Constitutum Constantini* und der Argumentation eines Humbert von Silva Candida. Immerhin: wenn uns eine noch ausstehende diplomatische Untersuchung nicht eines Besseren belehrt, hat wahrscheinlich 979, nicht 1053, zum erstenmal „ein Papst auf die Falsche Urkunde buchstäblich Bezug genommen“ (s. oben S. 122).

(Ein III. Teil folgt im nächsten Band.)